

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0125755

Entscheidungsdatum

19.01.2010

Geschäftszahl

5Ob254/09b

Norm

ABGB §837 D; ABGB §1014; ABGB §1035; WEG 2002 §20; WEG 2002 §21; WEG 2002 §31 Abs3

Rechtssatz

Die Verwendung einer Rücklage für Liegenschaftsaufwendungen eines Dritten, der nicht (mehr) Verwalter der Liegenschaft ist, ist gesetzlich nicht gedeckt. Aufwendungen des ehemaligen Verwalters nach Beendigung des Verwaltungsverhältnisses für die nicht mehr von ihm verwaltete Liegenschaft erfolgen nicht mehr als Aufwand im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Liegenschaft, weshalb sie im Rahmen einer Rücklagenabrechnung zum Zeitpunkt der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses nicht "gegenverrechnet" werden können. Sie mindern daher den der Eigentümergemeinschaft herauszugebenden Rücklagenüberschuss nicht.

Entscheidungstexte

TE OGH 2010-01-19 5 Ob 254/09b

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1